

## Kommentierung: Veränderungen in den FAQs - Hilfsprogramme

Die Bundesregierung ist sich treu geblieben und hat wieder mal zahlreiche Änderungen in den laufenden Hilfsprogrammen vorgenommen. Hier die wichtigsten Veränderungen und neuen Informationen:

### Überbrückungshilfe II

Änderungsanträge können bis zum 31.05.2021 gestellt werden.

Eine Korrektur der Kontoverbindung ist bis zum 30. Juni 2021 möglich.

### November und Dezemberhilfen

Eine Änderung von Antragsdaten ist bis zum 30. Juni 2021 möglich.

Eine Änderung der IBAN ist bis zum 31. Juli 2021 möglich.

Diese Termine gelten für Direktanträge und für Anträge über prüfende Dritte.

### Neustarthilfe

Die Umsatzdefinition umfasst nun auch:

- Dienstleistungen, die gemäß § 3a Abs. 2 UstG im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wurden und daher im Inland nicht steuerbar sind, sowie
- übrige im Inland nicht steuerbare Umsätze (d. h. Leistungsort liegt im Ausland).

## Überbrückungshilfe III

### 1.1 Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

#### ***Leider gibt es noch keine Änderungen bei der Flexibilität in Bezug auf Auswahl der Hilfsprogramme:***

Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind entsprechend für November und/oder Dezember für die Überbrückungshilfe III nicht antragsberechtigt. Die Überbrückungshilfe III kann in solchen Fällen nur dann beantragt werden, wenn die Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zuvor zurückgenommen wurden. An der genauen Ausgestaltung und der technischen Umsetzung wird gearbeitet. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden – neben anderen Leistungen – auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

## 1.2 Muss der Corona-bedingte Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent für jeden einzelnen Fördermonat bestehen?

### ***Hier wurden zwei wichtige Anmerkungen eingeführt:***

Kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen. Ausgenommen von diesem Ausschluss sind kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014), Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe, welche von dem Wahlrecht Gebrauch machen, den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zur Bestimmung des Referenzumsatzes heranzuziehen.

### ***Hier gibt es auch eine positive Klarstellung für unsere Branche:***

Der Nachweis des Antragstellers, individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen zu sein, kann zum Beispiel geführt werden, wenn der Antragsteller in einer Branche tätig ist, die von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen ist. Als von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen gelten Unternehmen, deren Branche oder deren Geschäftsfeld in den Schließungsanordnungen des betreffenden Bundeslandes genannt sind. = Einschließlich Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche.

## 2.1 Wie hoch liegt die Förderung?

### ***Auch hier: nach wie vor keine erforderliche Flexibilität bei der Auswahl der Hilfsprogramme.***

Die Überbrückungshilfe III kann für bis zu acht Monate (November 2020 bis Juni 2021) beantragt werden. Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind bei der Überbrückungshilfe III entsprechend für November und/oder Dezember 2020 nicht antragsberechtigt. Die Überbrückungshilfe III kann in solchen Fällen nur dann beantragt werden, wenn die Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zuvor zurückgenommen wurden. An der genauen Ausgestaltung und der technischen Umsetzung wird gearbeitet.

### ***Da die Regierung kein Sonderprogramm für die Veranstaltungswirtschaft (wie seit Juni 2020 vom VPLT gefordert) bei der EU beantragt hat, bleiben beihilferechtliche Probleme:***

Der beihilferechtlich maximal zulässige Höchstbetrag beträgt für den gesamten Förderzeitraum 12 Mio. Euro. Näheres zum jeweiligen beihilferechtlich zulässigen Höchstbetrag ist unter Ziffer 4.16 ausgeführt. Der beihilferechtlich maximal zulässige Höchstbetrag beträgt für den gesamten Förderzeitraum 12 Mio. Euro. Näheres zum jeweiligen beihilferechtlich zulässigen Höchstbetrag ist unter Ziffer 4.16 ausgeführt.

## 2.4 Welche Kosten sind förderfähig?

### *Hier gibt es einige Verbesserungen:*

4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.

Enthält	Enthält nicht
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Planmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Corona-bedingte außerplanmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens</li> <li>▪ Vgl. 2.8 und Anhang 2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Außerplanmäßige handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, soweit nicht Corona-bedingt</li> </ul>

### 7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen

Enthält	Enthält nicht
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inklusive Kosten für Kälte und Gas</li> <li>▪ Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation werden hier auch Hygienemaßnahmen einschließlich investive Maßnahmen berücksichtigt, die nicht vor dem 1. Januar 2021 begründet sind (z.B. die Anschaffung mobiler Luftreiniger durch Hepafilter oder UVC-Licht und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger durch Hepafilter oder UVC-Licht, Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche).</li> <li>▪ Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen u.a. Einmalartikel zur Umsetzung von</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen nicht variable Kosten, z.B. Anmietung zusätzlicher Fahrzeuge bei Reiseunternehmen.</li> </ul>

Hygienemaßnahmen, wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken.

- Dazu rechnet auch die Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Besucher-/Kundenzählgeräte

## 2.7 Wer kann die Sonderregelung für die Veranstaltungs- und Kulturbranche in Anspruch nehmen?

*Unternehmen folgender Wirtschaftszweige sind antragsberechtigt. Hinzugefügt wurde:*

77.29.0 Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern

## 2.12 Sind Personalkosten förderfähig?

*Hier ist ein Hinweis auf die Ausfall- und Vorbereitungskosten*

Die Veranstaltungs- und Kulturwirtschaft kann weitere Personalkosten im Rahmen der Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen (vgl. Anhang 1).

## 3.4 Muss die Überbrückungshilfe III bereits bei Erstantrag für den gesamten Zeitraum bis Juni beantragt werden?

*Hier gibt es neue Informationen zum Zeitraum.*

Bei der Überbrückungshilfe III ist für jede Antragstellerin bzw. jeden Antragsteller maximal eine Antragstellung möglich. Diese kann durch einen Änderungsantrag ergänzt werden, sobald diese Funktion verfügbar ist (vgl. 3.7 und 3.16).

Durch die Möglichkeit von Änderungsanträgen soll das Verfahren flexibler werden.

## 3.12 Wie funktioniert die Schlussabrechnung?

*Hier wird nochmals auf die „Beihilfe-FAQs“ hingewiesen. Die Bundesregierung hat immer wieder gezeigt, dass sie in Beihilfe-Fragestellungen nicht ganz sicher unterwegs ist.*

## 4.6 In welchem Verhältnis steht die 3. Phase der Corona-Überbrückungshilfe mit der November- und Dezemberhilfe und der 1. und 2. Phase der Überbrückungshilfe des Bundes?

*Hier fehlt nach wie vor die von uns geforderte Flexibilität.*

## 4.8 In welchem Verhältnis stehen Corona-Überbrückungshilfe und weitere nicht Corona-bedingte Hilfen?

*Es gibt hier noch einen Hinweis: Kosten können nur einmal erstattet werden.*

## 5.2 Wie wird bei verbundenen Unternehmen vorgegangen?

*Hier wurde die Gleichbehandlung hergestellt:*

- Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.
- Bei Antragstellung können auch Fixkosten von Unternehmen des Verbunds angesetzt werden, die die Fördervoraussetzungen bei (hypothetischer) Einzelbetrachtung nicht erfüllen würden.

## 5.6 Wie ist bei Änderung der Struktur des Unternehmens vorzugehen?

*Hier wurde hinzugefügt:*

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn der Antragssteller seine Geschäftstätigkeit vor dem 30. Juni 2021 dauerhaft einstellt. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder das Insolvenzverfahren angemeldet haben, ist ausgeschlossen (vgl. 5.1).

## Anhang 1 | Berechnung der rückwirkenden Kosten der Veranstaltungs- und Kulturbranche

*Hier fehlt die Entschlossenheit:*

Es soll darüber hinaus außerhalb der Überbrückungshilfe III ein Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen werden...

*Der VPLT und das Forum Veranstaltungswirtschaft fordern einen Sonderfonds für die **gesamte Veranstaltungswirtschaft**.*

## A1.1 Für welche Veranstaltungen können Ausfall- und Vorbereitungskosten erstattet werden?

**Hier ist die Regierung auf die Forderungen des Forum Veranstaltungswirtschaft eingegangen und hat die Veranstaltungsformen wesentlich erweitert.**

Für Veranstaltungen im Zeitraum von März bis Dezember 2020, die sich an ein externes Publikum richten, die entweder öffentlich zugänglich sind oder auf konkreter Einladung an einen definierten Gästekreis einer kulturellen, sportbezogenen oder privatwirtschaftlichen Veranstaltung beruhen und sich maßgeblich über Eigenmittel des Veranstalters, Eintrittsgelder, Teilnehmergebühren, Standgebühren oder andere Fördermittel finanzieren, und welche -Corona-bedingt abgesagt werden mussten, können tatsächlich angefallene Ausfall- und Vorbereitungskosten erstattet werden. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Planung nicht von einer Corona-bedingten Absage auszugehen war bzw. die Planung auf Basis eines genehmigten oder genehmigungsfähigen Hygienekonzepts erfolgte. Zusätzliche Kosten, die erfolgt sind, weil eine Veranstaltung nicht spätestens abgesagt wurde, als die Nicht-Durchführbarkeit offensichtlich war, können nicht geltend gemacht werden.

## A1.2 Wer ist antragsberechtigt?

**Verbesserung durch die Addition der „Undurchführbarkeit“:**

Absage oder Rücktritt des Veranstalters auf Grund von Undurchführbarkeit oder Force Majeure angesichts der Corona-Pandemie: Wenn der Veranstalter von seinem Vertrag zurückgetreten ist, ist auch der Dienstleister antragsberechtigt und kann tatsächliche, veranstaltungsbezogene Kosten geltend machen, sofern die Anstrengungen des Dienstleisters, sich seine Kosten vom Veranstalter erstatten zu lassen, nachweislich scheitern. Hat der Veranstalter nur anteilig Kosten zurückerstattet, kann für den verbleibenden Betrag Ü III beantragt werden.

## A1.3 Welcher Zeitraum ist maßgeblich für die Erstattungsfähigkeit von Kosten?

Förderfähig sind Veranstaltungen, die für den Zeitraum März bis Dezember 2020 geplant wurden. Kosten in Zusammenhang mit förderfähigen Veranstaltungen sind erstattungsfähig, *unabhängig von dem genauen Zeitpunkt* im Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020, zu dem diese Kosten angefallen sind.

**Hier bedarf es eine Klärung: Bedeutet dies, wie von uns gefordert, dass Planungskosten im September 2019 geltend gemacht werden können?**

## A1.4 Wie können Kosten geltend gemacht werden? Wie erfolgt die Berechnung?

Eine Kulminierung wird durch Veränderungen im ersten Bullet Point unter „Bei der Summierung der Kosten sind folgende Punkte zu beachten“:

Es dürfen nur Monate angesetzt werden, in denen ein Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat in 2019 realisiert wurde oder der Umsatzrückgang betrug im gesamten beihilfefähigen Zeitraum mindestens 30 Prozent.

### **Außerdem:**

Die summierten unter A.1.1 und A.1.5 definierten Ausfall- und Vorbereitungskosten können von den unter A.1.2 definierten Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche zum Ansatz gebracht werden. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in mindestens einem Monat des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe III einen Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Referenzmonat im Jahr 2019 nachweisen können. Die so aufsummierten anzusetzenden Kosten können dann frei auf die Monate November 2020 bis Juni 2021 verteilt werden, für die das Unternehmen antragsberechtigt ist. Die Erstattung dieser so aufgeteilten Summen erfolgt – wie auch bei den anderen Fixkosten in diesem Monat – anhand des jeweiligen Umsatzeinbruchs im entsprechenden Fördermonat (November 2020 bis Juni 2021). Antragstellende dürfen die für sie günstigste Aufteilung vornehmen. Der allgemeine monatliche Förderhöchstbetrag ist zu beachten.

**Hinweis:** Es ist beabsichtigt, diese Kosten zukünftig pauschal mit dem Höchstfördersatz von 90 Prozent zu bezuschussen. An der technischen Umsetzung wird gearbeitet.

## A1.5 Welche Kosten sind förderfähig?

### **Hier sind noch zusätzliche förderfähige Kosten aufgenommen worden:**

Druck- und Verteilkosten von Presseerzeugnissen

### **Bei Verschiebungen von förderfähigen Veranstaltungen ist wie folgt zu verfahren:**

- Sofern die Veranstaltung am Ersatztermin stattfinden kann, sind durch die Verschiebung entstandene, zusätzliche Kosten förderfähig.
- Sofern die Veranstaltung am Ersatztermin nicht stattfinden kann, sind die Ausfallkosten der ursprünglichen Veranstaltung förderfähig (bis maximal zur Höhe der Kosten, die entstanden worden wären, wenn sich der Veranstalter zum Zeitpunkt der Verschiebung stattdessen für eine Absage entschieden hätte).

## Sonderregelungen für die Pyrotechnikbranche

**Auch hier (s. A1.4):**

**Hinweis:** Es ist beabsichtigt, diese Kosten zukünftig pauschal mit dem Höchstfördersatz von 90 Prozent zu bezuschussen. An der technischen Umsetzung wird gearbeitet.

*Leider gibt es keine detaillierten Informationen seitens der Bundesregierung zum Sonderfonds oder zu Wirtschaftlichkeitsgarantien für die Absicherung der Planungskosten für Veranstaltungen. Während in Österreich schon gearbeitet wird (Schutzschirm eingerichtet), gibt es in Deutschland keine Perspektiven für eine geschäftliche Tätigkeit. Das Forum Veranstaltungswirtschaft kämpft weiter für eine gezielte branchenspezifische Unterstützung für unsere Branche.*



VPLT – Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.

Randell Greenlee  
Director of Commerce and International Affairs

E-Mail: [randell.greenlee@vplt.org](mailto:randell.greenlee@vplt.org)